Die Oberbürgermeisterin



Vorlagenummer: FB 01/0715/WP18

Öffentlichkeitsstatus:öffentlichDatum:30.07.2025

Festlegung der Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Vorlageart: Entscheidungsvorlage

Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung

Beteiligte Dienststellen:

Verfasst von: FB 01/100

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für die Dauer seiner Wahlperiode _____ ehrenamtliche Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA	NEIN	
X		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		
		t gegeben/ keine Deckung vorhanden	•	et gegeben/ keine Deckung vorhanden		
konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung vorhanden

Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Die finanziellen Auswirkungen hängen daher davon ab, wie viele ehrenamtliche Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters vom Rat gewählt werden.

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung vorhanden

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

nicht bekannt

Zur Relevanz der Maßnahme Die Maßnahme hat folgende I						
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
X						
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:						
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar			
			X			
Zur Relevanz der Maßnahme Die Maßnahme hat folgende I	<u>für die Klimafolgenanpassung</u> Relevanz:					
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
			Х			
Größenordnung der Effekte Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen. Die CO ₂ -Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen): gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)						
mittel	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)					
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)					
Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):						
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)					
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)					
groß	groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)					
Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:						
	vollständig					
П	überwiegend (50% - 99%)					
П	teilweise (1% - 49 %) nicht					

Erläuterungen:

Nach § 67 der GO NW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Sie vertreten die/den Oberbürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Zunächst ist es erforderlich, dass die Zahl der Stellvertreter*innen durch den Rat festgelegt wird.

Anlage/n:

Keine